

## **Satzung des Sportclubs 1950 Gaiberg e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Verein führt den Namen "Sportclub 1950 Gaiberg e.V." Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gaiberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 25. 03. 2011. in Kraft.
4. Der Verein besteht aus der Abteilung Fußball. Er ist Mitglied des badischen Fußballverbandes.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen - und hier vor allem des Fußballsports sowie der Förderung der sportlichen Betätigung der Jugend und der Jugendarbeit. Damit dient der Verein der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen, des vereinseigenen Clubhauses und die Förderung sportlicher Leistungen und Leibesübungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 darf der SC Gaiberg einen Steuerfreibetrag in Höhe von 500,00€ jährlich einmalig nach Vorstandsbeschluss an Mitglieder und Vorstandsmitglieder für besondere Leistungen im Sinne der Satzung ausbezahlen. ( Ehrenamtsfreibetrag, § 3 Nr. 26 ESTG )

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv sein.
2. Wer sich um den Verein oder um den Fußballsport insgesamt besondere Dienste erworben hat, kann auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Vorstandschaft zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser sollte sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen verpflichten.

Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung auf die Streichungsfolgen hingewiesen wurde. Der Beschluss der Vorstandschaft über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben worden sein. Der Beschluss der Vorstandschaft ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Vorstandschaft hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden finanzielle Mitgliedsbeiträge erhoben, die jährlich zu erbringen sind. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgehalten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

811

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmberechtigt sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder des Vereins.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, diejenigen Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und dort Sport zu treiben, die dem Verein zur Verfügung stehen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die von der Vorstandschaft erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

## § 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
2. Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
3. Wiederwahl und Ämterhäufung sind möglich

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzende (n)
  - b) Kassenwart (in)
  - c) Sportwart (in)
  - d) Schriftführer (in)
  - e) Jugendleiter (in)
  - f) aus einer beliebigen Anzahl von Vorstandsmitgliedern, die Anzahl bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch jeweils den Kassenwart oder jeweils den Schriftführer vertreten.

3. Die Wahlen erfolgen in schriftlicher Abstimmung oder, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen. Alle Vorstandsmitglieder werden in separaten Wahlgängen bestimmt.

4. Zur Wahl entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder in das Amt des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

6. Scheiden mehr als drei Vorstandsmitglieder gleichzeitig aus, so hat eine Außerordentliche Mitgliederversammlung deren Nachfolger im Amte zu wählen.

7. Jedes Vorstandsmitglied kann durch eine Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte durch die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes die Position des 1. Vorstandes vakant werden, so ist dies nur durch gleichzeitige Wahl eines neuen 1. Vorsitzenden möglich.

## § 9

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

2. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, wenn dies erforderlich ist oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder und unter diesen der 1. Vorsitzende anwesend sind. Die Bezeichnung des Gegenstandes der Berufung ist bei der Berufung nicht erforderlich.

3. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

4. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

5. Der Schriftführer hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aufzuzeichnen. Diese Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Protokollführung kann von jedem anderen Vorstandsmitglied durchgeführt werden.

6. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins durch ordnungsmäßige Buchführung und erstattet jährlich einen Rechenschaftsbericht.

7. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen

8. Der Vorstand kann zusätzlich zum von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Wirtschaftsplan Einzelausgaben bis zu einem Betrag von EUR 10000,00 und Gesamtausgaben pro Jahr bis zu EUR 20.000,00 eigenverantwortlich beschließen.

Dieselben Grenzen gelten auch für jede Darlehensaufnahme.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb der ersten drei Monate jedes Geschäftsjahres durchgeführt werden.

2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein von der Vorstandschaft beauftragtes Mitglied, einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten „Amtsblatt der Gemeinden Bammental, Wiesenbach und Gaiberg“ unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

3. In der Tagesordnung, die mit einer Frist von 14 Tagen in den Gemeindenachrichten veröffentlicht wird, müssen folgende Punkte vorgesehen werden:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Kassenwarts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, sofern Ämter zur Wahl anstehen
- Wahl der beiden Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Genehmigung des Haushaltsvorschlags für das laufende Jahr
- Behandlung der Anträge, soweit sie ordnungsgemäß eingegangen sind.

4. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 15 % der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in der Tagesordnung lediglich der zur Einberufung führende Tagesordnungspunkt zu nennen.

5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge zur Beschlussfassung müssen dem Vorsitzenden bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden. Sie sind in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet. Findet ein Antrag keine Mehrheit, gilt er als abgelehnt.

81-

7. Das Stimmrecht kann nur durch in der Mitgliederversammlung anwesende Mitgliederausgeübt werden. Eine Übertragung oder Fernabstimmung ist nicht möglich.

8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.

9. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Veränderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.

10. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

11. Das Protokoll der Mitgliederversammlung liegt beim Schriftführer zur Einsicht für alle Mitglieder aus. Ersatzweise kann das Protokoll auf der Vereinswebsite veröffentlicht werden.

## **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

2. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.

3. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

5. Die Prüfung des Kassen- und Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Kassenprüfer vornehmen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Erscheinen in der Mitgliederversammlung keine 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche mit einfacher

Mehrheit der Erschienenen die Auflösung beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Versammlung besonders hinzuweisen.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Gaiberg, die es ausschließlich und unmittelbar für die Pflege und Förderung des Schulsports, nach Möglichkeit des Fußballsports zu verwenden hat.

**§ 13  
Schlussbestimmungen**

Der Verein wird Mitglied im Badischen Sportbund Nord, Karlsruhe und im Badischen Fußballverband. Der SC Gaiberg und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Die vorstehende Satzung wird in der Mitgliederversammlung am 25.03.11 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gaiberg, den 25.03. 2011.

1. Vorsitzender : Thomas Laabs

Schriftführer : Karl Wagner.



The image shows two handwritten signatures in black ink. The top signature is for Thomas Laabs, and the bottom signature is for Karl Wagner. The signatures are written in a cursive style.